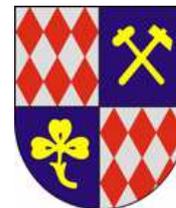


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/056/2016	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Gleitz, Rowena	02.06.2016
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Bau- und Vergabeausschuss	14.06.2016
Gemeinderat Klostermansfeld	23.06.2016

Änderung der Straßenausbausatzung

Beschlussbegründung:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Klostermansfeld (Straßenausbaubeitragsatzung) wurde in der Sitzung vom 17.09.1998 durch den Gemeinderat beschlossen. Die 1. Änderung zu den Außenbereichsgrundstücken erfolgte am 15.03.2001.

Darin enthalten ist die bis dahin übliche Kappung der Grundstücke, welche vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen mit einer Pauschaltiefe von 40 m enthalten.

Mit Beschluss des VG Halle vom 23.08.2012 wurde diese Pauschalisierung in Frage gestellt und dargelegt, dass sich die Ermittlung der Tiefenbegrenzung an den örtlichen Verhältnissen orientieren müsse.

Eine klarstellende Entscheidung zu diesem Thema kam dann durch das OVG mit Beschluss vom 21.10.2014 (4K245/13). Danach widerspricht das Gericht einer pauschalisierten Tiefenbegrenzung, da dabei nicht die „prägende Bebauungstiefe“ herauskommt.

Anders als im Anschlussbeitragsrecht ist es im Ausbaubeitragsrecht einfacher möglich die Abgrenzung des Innen- vom Außenbereiches nach streng baurechtlichen Gesichtspunkten in der jeweiligen Abrechnungsanlage durchzuführen. Das bedeutet, dass jedes Grundstück separat betrachtet wird und eine Entscheidung der zum Innenbereich gehörenden Fläche nach streng baurechtlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Die dann im Außenbereich liegenden Flächen werden beitragsrechtlich nicht mehr herangezogen, da von den Flächen kein sogenannter Vorteil mehr ausgeht.

Der Wortlaut der Änderung wurde aus einer als Mustersatzung (AZV Saalemündung) eingefügt.

§ 6 Absatz 2 Punkt 4 b

- Wortlaut alte Satzung 17.09.1998

„Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (3 § BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;“

- Wortlaut der Änderung

„Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (3 § BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).

Da diese Regelung ein wichtiger Bestandteil der Satzung ist, sollte die Satzung insgesamt neu beschlossen werden.

Diese wird zur Gemeinderatssitzung komplett vorgelegt.

Da sich in der Erschließungsbeitragssatzung die gleiche Formulierung befindet, sollte dort auch eine gleichlautende Änderung erfolgen. Dies könnte ebenfalls im nächsten Gemeinderat mitbeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Klostermansfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss